

2.4 Fragen zum Thema: Erwerbseinkommen beim Bezug von Arbeitslosengeld II

Erwerbseinkommen wird vom Anspruch auf Arbeitslosengeld II abgezogen.

Vor dem Abzug werden Freibeträge errechnet. Generell besteht ein erster Freibetrag von 100,- €. Liegen die Aufwendungen für Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Versicherungen etc. über 100,- €, kann dieser Betrag gegen Nachweis als Grundfreibetrag abgesetzt werden.

Neben diesem Grundfreibetrag von 100,- € gibt es weitere Freibeträge:

- bei Einkommen von 100,01 bis 800,- €: zusätzlich 20 % des Gehalts
- bei Einkommen über 800,- bis 1.199,99 €: 10 % des Gehalts

Wenn der/die Erwerbstätige mit einem minderjährigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, gilt:

- bei Einkommen von 1.200,- bis 1.500,- €: 10 % des Gehalts

An Stelle des Betrages von 1.200,- € tritt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1.500,- €.